

Bundessozialgericht

4a RJ 63/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. Juli 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Juli 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1985
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der im Jahre 1925 geborene Kläger hat nach dem Besuch der Volksschule den Beruf des Mechanikers erlernt. Im Februar 1946 nahm er bei der Deutschen Reichsbahn eine Beschäftigung als Schlosser auf. Ab März 1947 wurde er zum Lokführer ausgebildet. Diese Ausbildung endete am 13. Mai 1949 mit der Lokführerprüfung. Anschließend wurde er bis zum 31. Oktober 1949 als Lokheizer und ab 1. November 1949 als Lokführer im Arbeiterdienst in der höchsten Lohngruppe 1 des Lohntarifvertrags beschäftigt. Ab 1. Februar 1950 war der Kläger als "Reservelokomotivführeranwärter" von der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung befreit. Zum 1. November 1951 wurde er von der Deutschen Bundesbahn als Beamter übernommen. Mit Ablauf des 31. Dezember 1981 wurde der Kläger als Lokomotivbetriebsinspektor wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

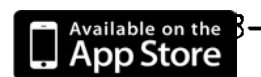
Seinen im Dezember 1981 gestellten Antrag auf Rente wegen BU oder Erwerbsunfähigkeit (EU) lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 6. Mai 1982 mit der Begründung ab, daß er noch imstande sei, leichte bis mittelschwere Arbeiten zB als Magazinverwalter, Materialausgeber oder Druckereiarbeiter vollschichtig zu verrich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten.

Die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe und -mittel sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Reutlingen vom 21. September 1983, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1985). Das LSG hat als leistungsmindernde Gesundheitsstörung festgestellt: Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule, Bluthochdruck, Vergrößerung der Prostata, Übergewicht, Fettstoffwechselstörung sowie gering herabgesetztes Hörvermögen beiderseits. Es hält den Kläger noch für fähig, vollschichtig leichte Arbeiten auszuführen. Als Lokführer sei er Facharbeiter und könne auf Tätigkeiten als Qualitätskontrollleur, auf "Anreißen von Befestigungswinkeln" und "Endprüfen von Wellen" verwiesen werden. Eine Zuordnung des Klägers zur Gruppe der besonders hoch qualifizierten Facharbeiter komme nicht in Betracht, weil er allenfalls drei Monate lang als Lokführer eingesetzt gewesen sei und wegen der Kürze dieses Zeitraumes nicht die erforderliche fachliche Qualifikation erreicht habe. Eine solche Qualifikation hätte er erst durch eine mehrjährige praktische Erfahrung als Lokführer erreicht.

Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Klägers. Er ist der Auffassung, daß er als Lokführer in die Gruppe der besonders hoch qualifizierten Facharbeiter einzustufen sei und deswegen nur auf Facharbeitertätigkeiten verwiesen werden dürfe. Die Zulassung zur Laufbahn des Lokführers setze eine abgeschlossene Metallhandwerkerlehre oder Elektroschlosserlehre voraus. Weiterhin müsse eine Vorprüfung abgelegt werden. Danach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sei ein Vorbereitungsdienst von 3 1/2 Jahren abzuleisten, der mit einer Prüfung abschlieÙe. Das LSG habe unter VerstoÙ gegen §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in bezug auf den Beruf des Lokführers keine Feststellungen über Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Umfang der Zusatzausbildung sowie über die besonderen beruflichen Anforderungen getroffen. Schließlich habe der Kläger den Beruf des Lokführers zuletzt versicherungspflichtig ausgeübt, so daÙ er als Hauptberuf anzusehen sei. Dem stehe die kurze Zeitdauer nicht entgegen (Hinweis auf SozR 2200 § 1246 Nr 53).

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Reutlingen vom 21. September 1983 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 1982 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1982 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu bewilligen, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Baden-Württemberg zurückzuweisen.

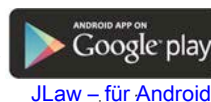
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie tritt der Rechtsauffassung des Klägers zur Zuordnung der Tätigkeit als Lokführer entgegen und trägt hierzu vor, in der Fas-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



sung des Lohntarifvertrags vom 1. Juni 1949 seien Lokomotivführer undifferenziert in Lohngruppe I eingestuft und damit zur Gruppe der Facharbeiter gezählt worden. Eine dreimonatige Tätigkeit, die nach Lohngruppe I bewertet worden sei, reiche daher in keinem Fall aus, um für die jetzige Lohngruppe Ia und erst recht für die jetzige Lohngruppe Is geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Richtigkeit dieser Forderung werde dadurch unterstrichen, daß die Mitarbeiter nach Bestehen der Laufbahnprüfung zunächst Reservelokomotivführeranwärter geworden seien und als solche Schritt für Schritt an die eigenverantwortliche Tätigkeit des Lokomotivführers im Zugbeförderungsdienst erst herangeführt worden seien. Sie seien zunächst regelmäßig als Lokomotivheizer verwendet worden, hätten dann Einsatz im Rangierdienst gefunden und seien erst danach kontinuierlich mit dem Streckendienst vertraut gemacht worden. Höherwertige Tätigkeiten als Lokomotivführer sei ihnen demnach erst nach entsprechender Bewährung und nachgewiesener Erfahrung anvertraut worden. Diese Voraussetzungen habe der Revisionskläger in der Zeit seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erfüllt. Als er im höherwertigen Dienst eingesetzt worden sei, sei er bereits Beamter gewesen. Gegen eine besonders hohe Qualifikation spreche auch, daß nach dem Krieg Mitarbeiter ohne Facharbeiterausbildung über die Tätigkeit des Lokomotivheizers in die Laufbahn der Lokomotivführer übernommen worden seien.



-6-

II

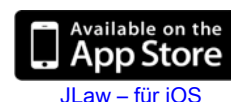
Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war. Die vom LSG getroffenen Feststellungen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Dabei umfaßt nach Satz 2 aaO "der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit des Versicherten zu beurteilen ist", alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung seiner bisherigen Berufstätigkeit "zugemutet werden können". Das bedeutet, daß der Gesetzgeber dem Versicherten einen Anspruch auf Rente wegen BU nicht schon dann einräumt, wenn er seinen - versicherungspflichtig ausgeübten - "bisherigen Beruf" (= "bisherige Berufstätigkeit") aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auszuüben in der Lage ist. Vielmehr verlangt das Gesetz von dem Versicherten, daß er, immer bezogen auf seinen "bisherigen Beruf", einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt und sich vor Inanspruchnahme einer Rente mit einer geringerwertigen Erwerbstätigkeit zufrieden gibt (BSGE 41, 129, 131). Erst wenn der Versicherte in diesem Sinn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



7-

nicht auf einen zumutbaren anderen Beruf "verwiesen" werden kann, ist er berufsunfähig iS des Gesetzes. "Zugemutet werden" iS von § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO können dem Versicherten alle von ihm - nach seinen gesundheitlichen Kräften und seinen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten - ausführbaren, auch "berufsfremden" Tätigkeiten, die nach ihrer im Gesetz angeführten positiven Kennzeichnung - Ausbildung und deren Dauer, besondere Anforderungen, Bedeutung des Berufs im Betrieb -, also nach ihrer Qualität dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (vgl zB BSG in SozR Nr 22 zu § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-; BSGE 38, 153 = SozR 2200 § 1246 Nr 4; BSGE 41, 129, 132 = SozR 2200 § 1246 Nr 11; SozR § 1246 Nrn 27, 29 und ständige Rechtsprechung). Zur praktischen Ausführung dieser Rechtssätze ist das Bundessozialgericht (BSG) aufgrund einer Beobachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Arbeits- und Berufswelt zu der generellen Feststellung gelangt, daß sich die Arbeiterberufe in drei nach ihrer Leistungsqualität - nicht nach Entlohnung oder nach Prestige - hierarchisch geordnete Gruppen aufgliedern: Die unterste Gruppe mit dem Leitberuf des Ungelernten, die mittlere Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten (= mit "sonstiger", dh nicht dem Facharbeiter entsprechender Ausbildung) und die Gruppe mit dem Leitberuf des Gelernten (Facharbeiter). Darüber steht die zahlenmäßig kleine Gruppe mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion, dem der besonders qualifizierte Facharbeiter gleichzubehandeln ist ("Vierstufen-Schema", vgl zB BSGE 43, 243, 245 = SozR 2200 § 1246 Nr 16; BSGE 45, 276, 278 = SozR 2200 § 1246 Nrn 27, 29, 51, 85, 86 und 95 sowie in ständiger Rechtsprechung, vgl etwa SozR 2200 § 1246 Nr 126). Als iS von § 1246

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Abs 2 Satz 2 RVO zumutbaren beruflichen Abstieg hat die angeführte Rechtsprechung des BSG jeweils den Abstieg zur nächstniedrigeren Gruppe angenommen. Hiernach kann ein Versicherter, der nach seinem bisherigen Beruf in die Gruppe mit dem Leitberuf des besonders qualifizierten Facharbeiters fällt, auf Tätigkeiten in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters verwiesen werden, nicht aber auf die Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten oder des Ungelernten.

"Besonders qualifizierter Facharbeiter" (vgl hierzu aus der Rechtsprechung des BSG die Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Januar 1978 in BSGE 45, 276 = SozR 2200 § 1246 Nr 37 sowie weiter BSGE 54, 181 = SozR 2200 § 1246 Nr 103; BSGE 56, 132 = SozR 2600 § 46 Nr 9; SozR 2600 § 46 Nr 15) ist ua der Versicherte, der als bisherigen Beruf iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO eine Tätigkeit ausgeübt hat, zu der er sich qualifiziert hat, indem er **z u s ä t z l i c h** zu einer vorgeschriebenen, mit einer Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf eine längere planmäßige spezielle weitere Ausbildung mit Prüfungsabschluß zu durchlaufen hatte und tatsächlich durchlaufen hat. Weiterhin muß er entsprechend dieser Zusatzausbildung versicherungspflichtig tätig gewesen sein, so daß die so qualifizierte Tätigkeit sein "bisheriger Beruf" iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO ist. Dies trifft auf den Kläger zu.

Nach der Verfügung der Hauptverwaltung der Eisenbahnen vom 27. Mai 1947 - 12.131 PoL 10/1 - über die Laufbahn der Lokomo-



tivführer, auf die sich die Beklagte beruft und mit der der Vortrag auch des Klägers inhaltlich übereinstimmt, mußten die Bewerber für die Lokomotivführerlaufbahn zur Zeit der Ausbildung des Klägers regelmäßig ein Handwerk (Schlosser, Schmied, Kupferschmied, Dreher, Installateur, Elektroschlosser) "ordnungsgemäß erlernt haben und ein entsprechendes Gesellenzeugnis besitzen", sich hernach einem 3 1/2 Jahre dauernden Vorbereitungsdienst zum Lokomotivführer (zwei Jahre Beschäftigung in einem Ausbesserungswerk der Eisenbahn als Handwerker bei der Unterhaltung und Instandsetzung von Lokomotiven mit der Möglichkeit der Anrechnung entsprechender Vordienstzeiten bei der Eisenbahn; 1 1/2 Jahre Unterweisung und Beschäftigung im Lokheizerdienst) unterziehen und hiernach eine Lokführerprüfung ablegen. Erleichterungen der Prüfungsanforderungen waren für bestimmte Fallgruppen möglich. Diese Voraussetzungen hat der Kläger nach den Feststellungen des LSG erfüllt; angesichts seiner Handwerker-Vordienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn ist unerheblich, daß er statt eines 3 1/2 Jahre dauernden einen nur 2 Jahre dauernden Vorbereitungsdienst zum Lokführer abgeleistet hat.

Das LSG überspannt unverhältnismäßig die Anforderungen an den "besonders hoch qualifizierten Facharbeiter". Eine abgeschlossene Handwerksausbildung, ein zusätzlicher regelmäßiger Vorbereitungsdienst mit Prüfungsabschluß von 3 1/2 Jahren und "eine hieran anschließende weitere 'jahrelange' Tätigkeit als Lokführer", wie sie das LSG fordert, ließen eine solche Qualifikation in einem Arbeiterberuf nicht vor einer Berufsausbildung und Berufsbewährung von insgesamt mindestens 8 1/2 Jahren eintreten.



Für die Annahme, daß der Kläger nach erfolgreichem Abschluß seiner Ausbildung zum Lokführer durch Ablegung der Lokführerprüfung nicht in der Lage gewesen wäre, als Lokführer vollwertig zu arbeiten, ergibt sich kein Anhalt. Vielmehr war der Kläger im Unterschied zu seiner vorherigen Tätigkeit als Heizer zuletzt als Lokführer eingesetzt und entsprechend in die höchste Lohngruppe tariflich eingestuft. Soweit die Beklagte dies im Revisionsverfahren bestreitet, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das nicht mehr berücksichtigt werden kann (§§ 162, 163 SGG). Einen solchen Anhalt liefern auch nicht besoldungsmäßige Vergleiche zwischen Arbeiter- und Beamtenberufen. Die Frage des qualitativen Werts einer Tätigkeit läßt sich aus der Höhe der Entlohnung allein niemals beantworten. Besonders problematisch sind die Vergleiche der Einkommen in Arbeiter- und Beamtenberufen.

Nach allem ist davon auszugehen, daß der Kläger während seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung als Lokführer in der Rechtsprechung des BSG "besonders hoch qualifizierter Facharbeiter" war.

Die sich hieraus ergebende Folge, daß der Kläger "zumutbar" gemäß § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO nur auf Tätigkeiten mit dem Leitberuf des Facharbeiters "nach unten" verwiesen werden kann, nötigt zu weiteren tatsächlichen Feststellungen. Das LSG hat, wegen seines sachlich-rechtlichen Standpunkts nicht zu Unrecht, als Verweisungstätigkeiten nur bestimmte Anlernarbeiten - Tätigkeiten eines Qualitätskontrolleurs, beim Anreißen von Befestigungswinkeln und



beim Endprüfen von Wellen - untersucht. Nachzuholen sind daher Ermittlungen darüber, ob sich in der dem Kläger zumutbaren Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters Verweisungstätigkeiten finden, denen der Kläger nach seinen gesundheitlichen Kräften sowie nach seinem beruflichen Können und seinen Fähigkeiten genügen kann. Von diesen Feststellungen hängt die Entscheidung in der Sache ab.

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen und der Kostenauspruch der Endentscheidung in der Sache vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)